

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 11 (1921)
Heft: 2

Artikel: Vier Werke über kirchliche Wiedervereinigung
Autor: E.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403952>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vier Werke über kirchliche Wiedervereinigung.

GORE, Charles, D. D., Bishop of Oxford: **The Church and the Ministry.** New Edition revised by C. H. Turner, M. A. Longmans, Green and Co., London, 1919, XVII und 390 S.

Der Bischof von Oxford ist einer der ersten Würdenträger der Kirche Englands. Zu den Dingen, die seine Stellung zu einer besonders glanzvollen machen, gehört u. a. auch, dass er Mitglied des Oberhauses ist und in dieser Eigenschaft an der Lenkung der Geschicke Englands teilnimmt. Dr. Gore hat aber letztes Jahr auf den Bischofsstuhl und alle damit verbundenen Ehren und Rechte und Einkünfte verzichtet, um sich künftig nur noch der Predigt, öffentlichen Vorträgen und wissenschaftlichen Studien zu widmen. Wenn er also in einer umfangreichen und gelehrten Schrift für die katholische Kirchenverfassung eintritt, so darf man ihm nicht den frivolen Vorwurf machen, es sei ihm eben um die Rechtfertigung der eigenen vorteilhaften Stellung zu tun.

Das oben angezeigte Werk ist zum erstenmal 1888 erschienen, als Dr. Gore noch Mitglied des „Pusey-Hauses“ war, die vierte Auflage 1899. Der Verfasser hatte, wie sich das von selbst versteht, in jeder neuen Ausgabe auf Besprechungen Rücksicht genommen, in denen die eine oder andere der von ihm vertretenen Anschauungen abgelehnt wurde, jedoch noch in der Vorrede zur vierten Auflage erklärt, dass er sich nicht veranlasst sehe, seine Auffassung in irgendeinem wichtigen Punkt zu ändern. Namentlich erklärt er das von den folgenden vier Sätzen, auf die er grosses Gewicht legt: 1. Christus hat eine organisierte Kirche gestiftet. 2. Die von ihm eingesetzten Organe haben die erhaltenen Befugnisse in bewusster Absicht auf Nachfolger übertragen. 3. Es lässt sich nicht beweisen, dass das Erfordernis einer solchen direkten oder indirekten

Übertragung zur Ausübung des geistlichen Amtes in der Kirche jemals ausser acht gelassen worden ist. 4. Der Verfasser wäre wohl geneigt, als Organ der Übertragung das Kollegium der Presbyter sive Episkopen anzuerkennen, aber er sieht sich immer noch gezwungen, als solche Organe die „Bischöfe“ im Sinne des nachapostolischen Zeitalters anzusehen.

Damit ist der Standpunkt des Verfassers genügend gekennzeichnet. Zu einer neuen Ausgabe hat sich nun Dr. Gore keineswegs etwa aus dem Grunde entschlossen, weil er inzwischen zur Einsicht gekommen wäre, seine Anschauung bedürfe in wesentlichen Punkten der Korrektur, sondern er lässt sein Werk wieder erscheinen, erstens, weil er findet, es gebe die vollständigste Übersicht über die Geschichte des geistlichen Verwaltungsamtes (Ministry) bis zum Ende der patristischen Periode, und zweitens, weil sich der hervorragende Kirchenhistoriker Cuthbert Turner die Mühe genommen hat, sein Buch sorgfältig zu durchgehen und in gewissen Teilen umzuarbeiten, zu präzisieren und zu ergänzen. Die betreffenden Abschnitte, Anmerkungen und Zusätze werden genau angegeben. Dr. Gore übernimmt freilich die volle Verantwortlichkeit für die im Buche vorgetragenen Ansichten; er ist aber der Meinung, dass er in allen wesentlichen Punkten mit Turner übereinstimme. Daher habe jetzt sein Werk eine Bedeutung gewonnen, die es ohne Turners Durchsicht nicht gehabt hätte.

Man braucht nun bloss das Inhaltsverzeichnis zu überblicken, um von der Fülle der Studien einen Begriff zu erhalten, deren Ergebnisse in dem vorliegenden Werke niedergelegt sind. Der Verfasser geht aus von der Stiftung der christlichen Kirche, behandelt die Lehre von der apostolischen Sukzession, geht dann auf die Zeugnisse der Geschichte für die Verbindlichkeit der Sukzession ein und kehrt hierauf wieder zum Apostolat und zu den Trägern der geistlichen Ämter im apostolischen Zeitalter zurück, um endlich die Kirchenverfassung im nachapostolischen Zeitalter darzustellen. Der Anhang bringt zwölf Abhandlungen, in denen auf abweichende Ansichten näher eingegangen wird und einschlägige Fragen ausführlicher erörtert werden. Unter den deutschen Theologen, die berücksichtigt werden, steht Harnack in allererster Reihe.

Man müsste Abhandlungen schreiben, wenn man den wichtigen Problemen, die hier behandelt werden, auch nur ein wenig

nachgehen wollte. Obwohl wir aber Dr. Gores Anschauung im allgemeinen für vollkommen richtig halten, müssen wir doch bekennen, dass es uns schwer fallen würde, allen seinen Ausführungen zu folgen. Von wesentlicher Bedeutung ist namentlich, wie man im Gegensatz zur römischen Theorie von der sichtbaren Kirche denkt. Dass es der Intention des Herrn nicht entspreche, nur von einer unsichtbaren Kirche zu reden, steht dem Verfasser von vornherein fest. Christus ist die Rebe, die Gläubigen sind die Schosse; diese müssen mit der Rebe in normaler Verbindung stehen, um selbst Leben zu haben. Christus hat Sakramente eingesetzt, um den Gläubigen die Möglichkeit zu verschaffen, mit ihm in Lebensgemeinschaft zu stehen. Die Sakramente gehören zu den sichtbaren Dingen, die nur von einer sichtbaren Vereinigung verwaltet und vermittelt werden können; aber die Lebensgemeinschaft mit Christus ist eben doch das Werk des Heiligen Geistes. Wie ein Geist ist, so ein Leib; das Haupt aber ist der zur Rechten Gottes erhöhte Christus. Statt die Einheit des Geistes und die Gemeinschaft mit Christus zu betonen, legt Rom von jeher das Hauptgewicht auf die Einheit der Regierung. Es hat vom alten Kaisertum die Idee übernommen: „Römer, denke daran, dass du die Völker beherrschest; schone, wer dir gehorcht; schlage darnieder den Trotz.“ Darum ist für Rom der Weg der Untersuchung und der brüderlichen Verhandlung zu lang und zu mühsam; es bedarf weder des Zeugnisses der Schrift noch dessen der Überlieferung, denn es ist die lebendige Stimme Gottes und macht auch die Glaubenslehre zum Gegenstand seiner unwidersprechlichen und unabänderlichen Befehle (S. 47 ff.).

Ist denn Rom nicht berechtigt, über die Christenheit eine solche Herrschaft in Anspruch zu nehmen? Wie es sich darüber sogar unter Berufung auf Worte des Herrn auszuweisen sucht, braucht hier nicht ausgeführt zu werden. Aber es scheint uns, die römische Anschauung werde recht plausibel, wenn Dr. Gore die klassische Stelle Matth. 16, 16—19 richtig deutet. Er setzt die Authentizität des Textes voraus (vgl. S. 5), was wir für begründet halten, versteht aber Jesu Versprechen, dem Petrus die „Schlüssel“ zu geben, von einer in Aussicht gestellten Übertragung der Hausverwaltung. Dafür beruft er sich auf Js. 22, 20—22. Demgemäss ist ihm dann die Binde- und Lösegewalt die Befugnis, „zu verbieten und zu gestatten, mit einem Wort:

gesetzgeberische Entscheidungen zu erlassen“, für die göttliche Autorität in Anspruch genommen werden darf (S. 206 ff.). Wenn Dr. Gore dann weiter sagt, Petrus habe bei jenem Anlass das Apostelkollegium repräsentiert — Augustin pflegt mit viel mehr Grund zu sagen, Petrus repräsentiere in solchen Fällen die Kirche; was zu ihm persönlich gesprochen zu sein scheine, gelte der ganzen christlichen Kirche — so ändert das, wie uns scheint, die Bedeutung der Stelle nicht: Ist Petrus von Christus als Hausverwalter der ganzen christlichen Familie vorgesetzt, hat er die Befugnis, mit göttlicher Autorität Gesetze zu geben und von Gesetzen zu entbinden, und ist der römische Papst der Nachfolger Petri mit allen Rechten und Pflichten, die Jesus dem „Apostelfürsten“ übertragen hat, so wird man wohl zugeben müssen, es entspreche jenen Worten Jesu, wenn heute der Papst die Unfehlbarkeit und die absolute Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche in Anspruch nimmt. Steht das aber einmal fest, so ist es ziemlich gleichgültig, wie man Joh. 20, 23 auslege. Dr. Gore sieht auch hier den Beweis für die Übertragung einer „richterlichen“ Gewalt auf die zwölf Apostel (S. 207).

Es ist ja gewiss zuzugeben, dass mit der Bildrede: „Dir werde ich die Schlüssel übergeben“, gesagt sein könnte: Du wirst der Hausverwalter sein, der darüber zu entscheiden hat, wer zu den Hausbewohnern gehört und wer nicht. Allein es dürfte doch wohl richtiger sein, das Bild in einem Sinne zu verstehen, der auch sonst in den Evangelien zur Anwendung kommt. Von der Schlüsselgewalt ist nun in Jesu Reden allerdings wiederholt so und anders gesprochen, immer jedoch im Sinne des Rechts und der Befähigung, ändern zur guten Einsicht zu verhelfen. Der „Schlüssel der Erkenntnis“ (vgl. Luk. 11, 52), den Petrus erhalten hat und den er am Pfingstfest zu gebrauchen anfang, war aber die Erkenntnis, dass Jesus nicht bloss ein Vorläufer des Messias sei, sondern Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Und wie das Bild von den Schlüsseln auf die Pfingstpredigt des Apostels zu beziehen ist, so hat man beim „Binden und Lösen“ an die Taufe „zur Vergebung der Sünden“ zu denken; denen, die das Evangelium von sich weisen, müssen die Sünden behalten werden, den Gläubigen hingegen werden sie erlassen. Es ist darüber in dieser Zeitschrift so viel gesagt worden, dass wir uns hier keine weitern Erörte-

rungen erlauben dürfen. Dr. Gore nimmt auf unsere Abhandlungen keine Rücksicht.

Wann ist aber eigentlich die „sichtbare Kirche“ gebaut worden? Offenbar nicht schon damals, als Petrus die Frage beantwortete, was von Christus zu halten sei. Von dieser Antwort durfte einstweilen nicht gesprochen werden (Matth. 16, 20), und Jesus nimmt die Erbauung der Kirche erst für die Zukunft in Aussicht (*οἰκοδομήσω*). Erst als mit dem Bekenntnis der Messianität Jesu der Anfang gemacht werden durfte, gab es offenkundige Christgläubige, die sich zu einer sichtbaren Gemeinschaft vereinigen konnten. Pfingsten ist der Gründungstag der christlichen Kirche (vgl. Apg. 2, 42). In die Zeit, in der die Kirche sichtbare Gestalt gewonnen haben wird, versetzt sich aber Jesus schon in der Rede Matth. 18, 15—28, in der unleugbar nicht einem einzelnen Regenten, sondern der Kirche, d. i. der Gemeinde, die oberste Binde- und Lösegewalt zuerkannt wird.

Wo aber eine organisierte Gemeinschaft besteht, gibt es auch Organe der Gemeinschaft, die ihre bestimmten Befugnisse und Aufgaben haben. So gewiss sich Christus seine Gläubigen als eine organisierte Gemeinschaft gedacht hat, sorgte er auch dafür, dass es dieser von Anfang an nicht an Organen fehlte. Dass es solche von Christus autorisierte, für seine Sache wirkende, ihm verantwortliche Organe von allem Anfang an gegeben hat, sollte eigentlich als eine so notorische Tatsache anerkannt sein, dass man davon nicht mehr reden dürfte. Der demütige Titel „Apostel“, Gesandte, den sich die Fortsetzer des Werkes Christi einmütig aneignen und mit dem sie ihr ganzes Auftreten und Wirken rechtfertigen, genügt hinlänglich zum Beweise, dass es niemals eine christliche Kirche ohne ein besonderes „Ministerium“ (Ministry) gegeben hat. Allein wie gestaltete sich nun dieses „Ministerium“, und wie wurde es auf die nachfolgenden Generationen verpflanzt? Das ist eigentlich die Hauptfrage, der das vorliegende Werk gewidmet ist. Dr. Gore ist der Meinung, dass das volle apostolische Amt von Anfang an auf bestimmte kirchliche Vorsteher, die sich also von allen andern Dienern der Kirche unterschieden, übergegangen sei. Er nimmt dabei wiederholt Bezug auf unsern Prof. Langen im Gegensatz zu dem grossen englischen Gelehrten Dr. Lightfoot, ehemals Bischof von Durham. So namentlich S. 311 ff.,

wo Dr. Gore respektvoll Lightfoots Meinung ablehnt, der katholische Episkopat im heutigen Sinne sei aus dem Presbyterium der Lokalkirchen hervorgegangen. Es ist ja notorisch, dass im apostolischen Zeitalter die geistliche Vorsteherschaft einer Gemeinde nicht aus einem einzelnen Seelsorger, sondern aus einem ganzen Kollegium von „Presbytern“, die aber auch „Episkopen“ genannt wurden, bestand. Lightfoot vertrat die Meinung, der schon vom zweiten Jahrhundert an ausschliesslich sogenannte Episkopat sei dadurch entstanden, dass die „Presbyter“ den Titel „Episkopen“ preisgaben und mit besondern Befugnissen dem Vorsitzenden einräumten. Dabei berief er sich auf Langen, Gesch. der röm. Kirche, I, S. 95 ff. Dr. Gore widerspricht nun aber seinem englischen Kollegen nicht mit Unrecht, indem er betont, Langen sage nicht, die Presbyterkollegien hätten den Episkopat durch *Erhebung* ihres Vorsitzenden *geschaffen*, sondern sie hätten den Episkopat, den jeder einzelne und alle zusammen *besaßen*, dem Vorsitzenden *überlassen* und sich damit selbst auf eine *tiefere* Stufe begeben. Die Frage kann wieder von nicht zu unterschätzender praktischer Bedeutung werden. Offenbar wäre nämlich eine Verständigung zwischen den Vertretern der presbyterialen und episkopalen Kirchenverfassung leichter, wenn man zugeben dürfte, der „historische Episkopat“, wie heute die Anglikaner zu sagen lieben, sei das Ergebnis einer historischen Entwicklung, deren Anfang im „Presbyterium“ der apostolischen Kirchen zu suchen sei.

Überhaupt wird das vorliegende Werk bei den Arbeiten, mit welchen sich die Weltkonferenz beschäftigen will, sehr ernst beachtet werden müssen.

AINSLIE, Dr. Peter: **If not a United Church—what?** Fleming H. Revell, New York 1920, 132 S.

„Wenn nicht eine vereinigte Kirche — was dann?“ Das ist das Thema, das im ersten Band einer nun begonnenen Reihe von Handbüchern über kirchliche Wiedervereinigung behandelt wird. Den zweiten Band wird der Erzbischof Dr. Nathan Söderblom von Upsala liefern; sein Thema ist noch nicht bekanntgegeben. Die zwei Namen Ainslie und Söderblom beweisen zum voraus, dass es sich hier um ein sehr ernstes Unternehmen handelt.

Dr. Ainslie, Mitglied der Genfer Vorkonferenz, ist der Herausgeber der interkonfessionellen theologischen Zeitschrift „The Christian Union Quarterly“, die nun seit zehn Jahren den kirchlichen Unionsbestrebungen dient. Diese Zeitschrift ist das Organ der 1910 gegründeten „Gesellschaft zur Förderung christlicher Einheit“, eines Vereins der „Kirche der Jünger Christi“ (Disciples of Christ). Über diese Kirche, die bis in die jüngste Zeit auf dem europäischen Kontinent kaum dem Namen nach bekannt war, sagt Dr. Ainslie in vorliegender Schrift u. a.: Es handelt sich um einen friedlichen Versuch, zum Glauben und zur Übung der Kirche des neutestamentlichen Zeitalters zurückzukehren, um den Weg zur Einigung der Kirche unserer Zeit zu finden. Müde der theologischen Streitigkeit, fragte man nach dem einfachen Glauben der ersten Jünger; aber man dachte entfernt nicht daran, eine neue kirchliche Gemeinschaft zu bilden, sondern gab sich im Gegenteil alle Mühe, das zu hindern. Aber die Freunde der Bestrebung erfuhren schwere Anfechtung und mussten, gern oder ungern, zur Rettung ihrer Überzeugung zu den bereits bestehenden kirchlichen Gemeinschaften eine neue hinzufügen. Indessen sind die „Jünger“ nun zu einer der stärksten Kirchen der Vereinigten Staaten geworden; sie zählen beträchtlich über eine Million Mitglieder (Kommunikanten) und haben Missionsstationen beinahe unter jeder Flagge des Erdkreises.

Trotzdem aber — oder vielmehr weil die Kirche der „Jünger“ nun nicht mehr um die eigene Existenz kämpfen muss, erachtet sie es als ihre Pflicht, dem Unionsgedanken in möglichst weiten Kreisen Eingang zu verschaffen. Die vorliegende Schrift ist aus Vorträgen entstanden, die Dr. Ainslie an verschiedenen Orten gehalten hat. Sie handelt von der Notwendigkeit, von dem Wachstum und den Aussichten der kirchlichen Unionsbestrebungen und hat schon deswegen bleibenden Wert, weil sie eine Reihe von Dokumenten enthält, die zur Geschichte dieser Bestrebungen gehören und wichtige Stadien ihrer Entwicklung bilden. An der Spitze dieser Dokumente steht der Wortlaut der Beschlüsse, mit welchen die General-synode der bischöflichen Kirche Amerikas und die General-synode der „Jünger“ die Sache der „kirchlichen Union“ zu der ihrigen gemacht haben. Die eine war in Cincinnati im Staate Ohio, die andere in Topeka im Staate Kansas versammelt; es

fügte sich aber, dass die beiden voneinander völlig unabhängigen Synoden am gleichen Tag, 19. Oktober 1910, zu ihren wichtigen Resolutionen gelangten. Von da an wuchs die Bewegung, namentlich in den Vereinigten Staaten, von Jahr zu Jahr. Es wurden zu diesem Zwecke Zeitschriften gegründet, interkonfessionelle Konferenzen veranstaltet, öffentliche Gebete angeordnet; bisher getrennte Gemeinschaften, die einander näher standen, verbündeten sich; Programme, die man da und dort als gemeinschaftliche Grundlage wiedervereinigter Kirchen für geeignet hielt, wurden formuliert und der Öffentlichkeit übergeben. Dr. Ainslie teilt S. 62 ff. die von Kardinal Gibbons erhaltene Antwort, das anglikanische Gutachten und die Ansicht der „Jünger“ mit. Während der Kardinal Gibbons meinte, man unternehme einen babylonischen Turmbau, wenn man sich nicht einfach dem Papst unterwerfe, blieben für die Anglikaner einstweilen die schon 1886 vereinbarten vier Hauptpunkte: Heilige Schrift, nizäisches Glaubensbekenntnis als „genügende Feststellung des christlichen Glaubens“, die beiden Sakramente Taufe und Abendmahl, „historischer“ Episkopat, in Geltung. Die „Jünger“ waren der Ansicht, zu einem Bande der Einigung seien folgende Dinge erforderlich:

1. „Ein katholischer Name für die Individuen: „Jünger“, „Christen“ etc., u. für die ganze Gemeinschaft: „Kirche Gottes“, „Christliche Kirche“ etc.
2. Ein katholisches Glaubensbekenntnis, wie es ausgesprochen ist in den Worten des Apostels Petrus: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.“
3. Ein katholisches Buch — die hl. Schriften — als genügende Richtschnur des christlichen Lebens.
4. Eine katholische Verwaltung der Taufe und des Abendmahles, wie sie in Übung gewesen ist in den Zeiten des Neuen Testaments und mit Anwendung der Worte Christi.
5. Eine katholische Form der Kirchenregierung mit Anerkennung des allgemeinen Stimmrechts und des Priestertums aller Gläubigen.
6. Eine katholische Verbrüderung, die im Abendmahl Gemeinschaft pflegt mit allen, die Jesus als Herrn und Erlöser angenommen haben.“

Es ist hier nicht möglich, auf eine nähere Erörterung derartiger Programme einzugehen — aber wir fragen uns: Hat

Dr. Ainslie einige Hoffnung, dass trotz den weit auseinandergehenden Meinungsverschiedenheiten mit den Unionsbestrebungen etwas erreicht werde? Er ist natürlich nicht ohne Hoffnung, sonst müsste er von dem Unternehmen, für das er seine ganze Person einsetzt, abstehen. Er will sich auch nicht von vornherein auf bestimmte „Entweder-Oder“ versteifen, sondern erklärt sogar, dass er sich nicht weigern würde, sich — freilich ohne Anerkennung der katholischen Lehre vom Bischofsamt — der Ordination durch einen Bischof zu unterwerfen, wenn damit die kirchliche Einigung gefördert werden könnte; er würde das nach seinem Gewissen tun können, weil das Bischofsamt eben doch in sehr frühe Zeit zurückreiche, eine ordentliche Gemeinschaft ohne Vorsteheramt nicht denkbar und die Bezeichnung dieses Amtes ohne Bedeutung sei (S. 79). Wichtiger als solche Verschiedenheiten sei die Tatsache, dass „Bischöfliche“, „Presbyterianer“ und „Jünger“ an die Gottessohnschaft Jesu glauben, Ihm als dem Herrn und Erlöser Gehorsam leisten wollen, die hl. Schriften als Wort Gottes anerkennen, und dass der hl. Geist in ihren Kirchen wirksam sei (S. 80). Er ist überzeugt, dass eine Zeit komme, in der man sich wieder das Wort des Apostels Petrus aneigne: „Wenn Gott diesen da die gleiche Gabe schenkt wie auch uns, wer bin ich, dass ich Gott widerstehen könnte?“ (Apg. 11, 17.) Schon jetzt sieht er es als verwerflich an zu sagen: Die Gnadengaben der Kirche und die Gemeinschaft mit Jesus sind für mich, nicht aber für dich; dieser sektiererische Geist trenne die Kirche und rufe dem Unglauben in der Welt (S. 98). Die Kirche ist der Leib Christi; erst in Christus sich zusammenfinden und dann sich über die einheitliche kirchliche Form verständigen! Dr. Ainslie fordert von allen Christgläubigen folgende sieben Dinge:

1. Beten im Sinne von Joh. 17, 21: Lass sie Eines sein.
2. Denken auf Grund von Matth. 23, 8: Einer ist euer Meister; ihr seid Brüder.
3. Reden nach Anleitung von Phil. 2, 4: Sieh immer auch auf das, was des andern ist.
4. Verhandeln, wie es Paulus seinem Schüler Titus (3, 9—11) zur Pflicht macht.
5. Lehren, indem man sich von dem Geiste leiten lässt, der uns erinnert an das, was der Herr gesagt hat (Joh. 14, 26).
6. Arbeiten, sobald sich eine günstige Gelegenheit bietet,

was ja für die einander bereits nahestehenden kirchlichen Gemeinschaften oft der Fall ist; ein Vorbild für die hier in Betracht kommende Arbeit ist nach 1. Kor. 3, 9 der Apostel Paulus.

7. Glauben haben im Sinne von Mark. 11, 24: „Alles, um was ihr bittet in eueren Gebeten, glaubet, dass ihr es empfanget, so wird es euch zuteil werden.“

Um Missverständnisse zu verhüten, sei ausdrücklich bemerkt, dass die vorliegende Schrift nicht eine Kundgebung der Genfer Vorkonferenz oder der in Genf ernannten „Fortsetzungskommission“ ist, sondern lediglich eine Meinungsäußerung des Wortführers der Kirche der „Jünger“. Schon im nächsten Band werden vermutlich über verschiedene Punkte andere Ansichten geäußert. Aber die Schrift macht fühlbar, dass der „Sauer-teig“ wirksam ist.

MANNING, William T., Rector of Trinity Church, New York City:
The Call for Unity, The Macmillan Company 1920, 162 S.

Dr. Manning ist Rektor (Oberpfarrer*) an der Dreifaltigkeitskirche am Broadway in New York, deren Gottesdienst wohl heute noch so ziemlich für die ganze bischöfliche Kirche Amerikas als vorbildlich gilt. Die vorliegende Schrift besteht aus vier Vorträgen, die kurz vor der letzten Lambethkonferenz gehalten worden sind. Der Verfasser hat die Genugtuung, sagen zu dürfen, dass seine Ausführungen mit dem Mahnruf der zur Lambethkonferenz versammelten anglikanischen Bischöfe zur kirchlichen Einigung in voller Übereinstimmung stehen. Daher darf er sie nun samt dem Mahnruf und anderen wichtigen Dokumenten der Öffentlichkeit übergeben. Wir möchten gleich bemerken, dass die Veröffentlichung für Leser, die des Englischen nicht vollkommen mächtig sind, ganz besonders zu begrüßen ist. Wir haben selten Abhandlungen in englischer Sprache gelesen, die in einem so einfachen, leicht verständlichen Stile geschrieben waren. Die Vorträge empfehlen sich aber auch nach ihrem Inhalt. Sie orientieren vortrefflich über das Problem, mit dem sich nun — mit Ausnahme der römi-

*) Seitdem vorstehende Anzeigen geschrieben wurden, ist Dr. Manning zum Bischof der grossen Diözese New York gewählt und konsekriert worden. Die «Int. Kirchl. Zeitsch.» bringt dem ausgezeichneten Manne nachträglich ihre ehrerbietigen Glückwünsche dar.

schen Kirche — die christlichen Gemeinschaften der ganzen Welt beschäftigen. In welchem Geiste Manning das Thema behandelt, erkennt der Leser sofort daraus, dass als Motto der Ausspruch Döllingers über die konfessionellen Zäune im grossen Garten Gottes („Über die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen“, S. 131) vorangestellt wird.

Der Titel des ganzen Buches ist auch die besondere Überschrift des ersten Vortrags. Ein „Mahnruf zur Einigung“ geht gegenwärtig durch die ganze christliche Welt; alle Kirchen, heissen sie katholisch oder protestantisch, haben Anteil an der Sünde, die herrschende Spaltung verschuldet und forterhalten zu haben; alle Kirchen sollten sich das reumütige Bekenntnis Möhlers aneignen: Wir alle haben gesündigt; dem Fest der Versöhnung muss das Bekenntnis der Schuld vorangehen (S. 25). — Im zweiten Vortrag: The present outlook for Unity (Gegenwärtige Aussicht auf das Zustandekommen einer Einigung) begegnen wir auch wieder verschiedenen Gedanken, die Döllinger in seinem siebenten Vortrag „Hoffnungen für die Zukunft“ in anderer Form ausgesprochen hat. Manning ist der Meinung, die sonst übliche Redensart, die Sektiererei diene zur gegenseitigen Anregung und so zur Förderung der Religion, werde nicht mehr oft gehört; wohl aber gebe es viele, die zweifeln, dass es überhaupt möglich sei, zu einer Einigung zu gelangen. Die enormen Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, seien freilich nicht zu verkennen. Aber was im Willen des Herrn liegt, das ist auch möglich. An eine mechanische Uniformität denkt niemand. Die Erfahrungen während der Kriegsjahre haben weiten Kreisen zum Bewusstsein gebracht, dass die Dinge, die uns einigen, wichtiger sind, als die Dinge, die uns scheiden. Mit besonderem Interesse aber wird der Leser in diesem Vortrag von den Abschnitten Kenntnis nehmen, in denen Manning von der römischen Kirche spricht. Von den Vorzügen, durch die der Romanismus stark ist, kann man nicht unbefangener und ehrerbietiger reden, als es hier geschieht. Aber eine Versöhnung mit dem Papalsystem in seiner heutigen Gestalt ist unmöglich. Zur kirchlichen Einigung kommt es nicht durch Unterwerfung, sondern durch Verständigung. Wird sich Rom gegen eine solche in alle Ewigkeit ablehnend verhalten können? Das glaubt Manning nicht. Der Ruf nach einem „konstitutionellen Papsttum“ werde sich, wenn auch gegenwärtig zurückgedrängt,

wieder hören lassen. Leider kann sich der Verfasser für diese Hoffnung einstweilen auf keine greifbaren Tatsachen berufen. Wohl aber ist das der Fall, wenn er von der Möglichkeit einer Verständigung zwischen nichtrömischen Kirchen redet. Als Anhang sind den Vorträgen acht Dokumente beigelegt, die von der Entschlossenheit, eine Einigung zu versuchen, ein bisher nie vernommenes Zeugnis geben. Die wichtigste Kundgebung dieser Art ist der Aufruf, den 252 anglikanische Bischöfe auf der letzten Lambethkonferenz an die Christenheit erlassen haben. Im Gegensatz zu diesen Kundgebungen hat die päpstliche Kurie im Amtsblatt vom 1. August 1919 nun wieder die schon 1864 und 1865 erlassenen Verbote erneuert, sich mit „Nichtkatholiken“ auch nur auf Unionsverhandlungen einzulassen.

Der dritte Vortrag behandelt die Frage, auf welchem Wege man zu einer Einigung gelangen kann (The approach to unity). Vor allen Dingen ist nötig, dass das als kirchliche Gemeinschaft organisierte Volk die Notwendigkeit einer Verständigung erkennt und empfindet und diese Sache geradezu zu einem Gegenstand seiner Gebete und Andachtsübungen macht. Dabei erinnert Manning wiederholt mit grossem Nachdruck daran, dass wir im Grunde die Einheit der Kirche Christi nicht erst zu schaffen, sondern nur ans Licht zu bringen haben. Wer an Christus glaubt und getauft ist, gehört zu der Körperschaft, deren Haupt Christus ist. Was haben wir zu tun, damit diese vorhandene Einheit zu einer sichtbaren Tatsache wird? Vor allen Dingen haben wir uns christlicher Treue (Christian loyalty) zu befleissen. Das Evangelium ist kein philosophisches System, sondern eine Offenbarung Gottes; wir sind nicht einfach Wahrheitssucher, sondern wir trachten nach tieferer Erkenntnis der in Christus geoffenbarten Wahrheit. Es ist ja richtig, dass jemand in Glaubenssachen ganz korrekt denken und doch unchristlich gesinnt sein kann; allein das beweist nicht, dass religiöse Erkenntnis überhaupt gleichgültig ist: Will ich mit Christus in lebensvoller Gemeinschaft stehen, so muss ich Ihn kennen und wissen, was seine irdische Erscheinung für die Menschheit bedeutet. Einigt uns der Glaube an Christus, den gottmenschlichen Erlöser der Menschheit, so wird durch kirchliche Verständigung keine Gemeinschaft geistig ärmer, sondern reicher durch Anteilnahme an dem, was andere Gemeinschaften an christlicher Erkenntnis und guten Lebens-

kräften besitzen. Es handelt sich nicht darum, was eine jede Kirche preisgeben wolle, um einigermassen zu den andern zu passen, sondern darum, was sie beizutragen vermöge, damit in der vereinigten Kirche die ganze Herrlichkeit Christi zur Erscheinung kommt.

Neben der Treue, die wir zu üben haben, betont Manning die Notwendigkeit, Freiheit walten zu lassen. Kirchliche Verwaltung, gottesdienstliche Formen, religiöse Übungen sind von Anfang an da und dort verschieden gewesen und an eine Verschmelzung denkt auch heute niemand. Aber ohne Altarsgemeinschaft kann allerdings von keiner einigen Kirche die Rede sein; denn Altarsgemeinschaft ist Gemeinschaft in und mit Christus. Allein auch die Altarsgemeinschaft bedingt keineswegs eine Gleichförmigkeit des eucharistischen Kultus.

Eine dritte Forderung, die Manning als begründet anerkennt, besteht darin, dass man sich an den „Grundsatz der Ökumenizität“ (principle of ecumenicity) zu halten habe. Die Vereinigung der ganzen Kirche Christi müsse das Ziel sein, das man niemals aus den Augen verlieren dürfe. Gewiss sei es zulässig und wünschenswert, dass sich da, wo die Verhältnisse es erlauben, auch kleinere Verbände bilden; aber jede lokale Konzession, die für die ökumenische Einigung ein neues Hindernis bildet, ist ein Fehler. So würde die anglikanische Kirche sehr unrecht tun, wenn sie zum Zwecke einer Einigung mit nonkonformistischen Gemeinschaften im eigenen Land auf das verzichten wollte, was sie mit den katholischen Kirchen des Ostens und Westens verbindet. In diesem Zusammenhang wird (S. 80) noch einmal der „grosse Döllinger“ zitiert, der 1872 den Ruf erhob: „Seht, als Getaufte sind wir alle, hüben und drüben, Brüder und Schwestern in Christus; wir alle sind im Grunde schon Glieder der allgemeinen Kirche. Lasst uns in diesem grossen Garten Gottes über die konfessionellen Zäune hinweg wieder die Hände reichen und reissen wir diese Zäune nieder, um vollends uns umarmen zu können.“

Im vierten Vortrag bespricht der Verfasser die Stellung, die der anglikanischen Gemeinschaft im allgemeinen und der bischöflichen Kirche Amerikas im besondern zu den Unionsbestrebungen der Gegenwart zukommt. Es handle sich auch für sie nicht darum, irgendeine Mittellinie zu finden, nach der sich nun alle orientieren sollten, sondern darum, alles Wahre und Gute

kennen und würdigen zu lernen, das sich bei den verschiedenen Gemeinschaften findet, und das für alle nutzbar zu machen.

Die Vorträge Mannings bekunden mit jedem Satz einen so katholischen und zugleich so weitherzigen Standpunkt, dass wir nur wünschen können, sie mögen in weitesten Kreisen Beachtung finden.

HEADLAM, Rev. Arthur C., D. D., Professor der Theologie in Oxford: **The Doctrine of the Church and Christian Reunion.** London, John Murray, 1920. 326 S. Preis 12 Sh.

Die Universität Oxford verfügt über eine Stiftung, nach welcher die Vorsteher der Colleges alljährlich einen Theologen bezeichnen sollen, der zur Rechtfertigung christlicher Glaubenslehren acht Vorträge zu halten hat. Die Stiftung rührt her von einem Kanonikus John Bampton von Salisbury. Daher werden die Vorträge, die von der hl. Schrift, von den ältesten Kirchenvätern, vom Glauben und der Übung der alten Kirche, von der Gottheit Christi, von der Gottheit des hl. Geistes oder von Artikeln des apostolischen oder nizäischen Symbolums handeln und gedruckt werden sollen, Bampton-Vorlesungen (Bampton Lectures) genannt. Das vorliegende Buch enthält die acht Vorlesungen, die im Jahre 1920 gehalten worden sind. Die besondern Titel dieser Vorträge lauten: 1. Ursprung der Kirche; 2. Die apostolische Kirche; 3. Die katholische Kirche; 4. Die Lehre des hl. Augustin; 5. Die Kirchentrennungen; 6. und 7. Die Lehre von der Kirche; 8. Kirchliche Wiedervereinigung. Das sind Gegenstände von aktuellstem Interesse. Auch darf der von den Spitzen der Universität Oxford zur Behandlung solcher Fragen berufene Theologe von vornherein mit dem Anspruch vor die Öffentlichkeit treten, dass er berechtigt sei, aufmerksame Hörer und Leser zu erwarten. Er macht im ersten Satz des Vorwortes überdies geltend, dass ihm die Berufung der Universität Oxford nun die Möglichkeit verschaffe, eine Absicht zu verwirklichen, mit der er sich seit mehr als dreissig Jahren beschäftigt habe. Wir haben es also hier nicht mit leicht hingeworfenen Äusserungen, sondern mit der Frucht einlässlicher und langjähriger Studien zu tun. Dieser Eindruck wird durch die Lektüre der Vorträge nur immer wieder bestätigt. Obwohl sich der Redner so äussern muss, dass er von den Hörern ver-

standen wird, und darum gelehrte Floskeln möglichst zu vermeiden hat, fehlt es nun natürlich in der gedruckten Wiedergabe der Vorträge doch nicht an den nötigen wissenschaftlichen Belegen. Übrigens sind die in Betracht kommenden Fragen gerade in England seit geraumer Zeit so vielfach und von so verschiedenen Gesichtspunkten aus Gegenstand der Erörterung gewesen, dass es nicht mehr anging, nur einfach etwa die Anschauung der eigenen kirchlichen Richtung vorzutragen.

Daraus erklärt sich schon die Ausführlichkeit, mit der im ersten Vortrag auf die Frage eingegangen wird, ob Christus wirklich eine Kirche gewollt und gestiftet hat. Wer diese Frage verneint, kann natürlich für kirchliche Wiedervereinigung kein Verständnis haben, sondern muss es für erlaubt und richtig halten, die Bande der Gemeinschaft möglichst zu lockern und jeden seinen eigenen Weg gehen zu lassen. Headlam stand vor einem Auditorium, dem er nicht erst zu beweisen brauchte, dass Christus der Stifter der Kirche sei; aber er unterlässt nicht, auf verschiedene Momente aufmerksam zu machen, die darüber keinen Zweifel lassen. Namentlich werden auch die beiden evangelischen Abschnitte in Betracht gezogen, in denen das Wort „Kirche“ überhaupt vorkommt. Das war schon notwendig, weil an beiden Orten auch vom „Binden und Lösen“ die Rede ist, was nach römischer Theorie zur Rechtfertigung eines Kirchenregiments dienen soll, das Jesus ganz sicher nicht hat stiften wollen. Der Verfasser erkennt an, dass die Bildrede vom vierten Evangelium genau wiedergegeben werde, wenn hier vom Vergeben und Behalten der Sünden gesprochen wird (S. 35). Eben darum ist ohne Zweifel das εἰς σέ (Matth. 18, 15), das Headlam für echt hält, zu streichen; es handelt sich nicht bloss um persönliche Kränkung, sondern überhaupt um Versündigungen, die sich mit der Zugehörigkeit zur „Kirche“ nicht vertragen. Ebenso hätten wir gern eine Erklärung der Bildrede von den „Schlüsseln“ gelesen. Mit der dem Apostel Petrus verliehenen „Schlüsselgewalt“ versucht man ja unzählige Male das ganze römische Kirchenwesen zu rechtfertigen. Ist darunter dasselbe zu verstehen, was mit „Binden und Lösen“ gesagt ist? Oder ist einfach an den „Schlüssel der Erkenntnis“ zu denken, zu dessen Träger Petrus durch die ihm zuteil gewordene göttliche Offenbarung bestimmt worden ist? Für die Ursprünglichkeit der ganzen Stelle Matth. 16, 18. 19 werden

S. 33 gute Gründe angegeben. Ganz und gar sind wir auch mit dem Verfasser einverstanden, wenn er sagt, dass sich das Christentum — menschlich gesprochen — nicht hätte erhalten und ausbreiten können, wenn die Christgläubigen nicht von Anfang an zu einer Kirche verbunden gewesen wären (S. 43 f.).

Dagegen möchten wir uns nicht für die von Headlam sehr stark betonte Anschauung verantwortlich machen, nach welcher Jesus die Verfassung und innere Einrichtung der Kirche ganz unbestimmt gelassen hat. Der Verfasser bedarf dieser Feststellung, um nachher genügend weiten Raum zu erhalten, in dem sich die getrennten Gemeinschaften leicht zusammenfinden können. Aber es scheint uns, dass in dieser Hinsicht ebenso sehr wie die in den Evangelien enthaltenen Berichte und Worte Jesu die apostolische Kirche massgebend sei, von der uns die schon vor den Evangelien entstandenen apostolischen Briefe Zeugnis geben. Wenn sich Paulus mit Nachdruck auf das beruft, „was er vom Herrn überkommen hat“ (1. Kor. 11, 23), so gilt das offenbar nicht minder von denen, die „vor ihm Apostel waren“ (Gal. 1, 17), und man wird berechtigt sein, für die Grundlehren und wesentlichen Einrichtungen der apostolischen Kirche die Autorität Christi in Anspruch zu nehmen. Allein Headlam, der natürlich auch in der Vorlesung über die apostolische Kirche allen in Betracht kommenden Einzelheiten sorgfältig nachgegangen ist und sogar die apostolischen Väter beigezogen hat, glaubt auch hier noch einer Unbestimmtheit zu begegnen, die uns teils nicht vorhanden, teils unwesentlich zu sein scheint. Mit Recht hebt er z. B. hervor, wie im Brief des römischen Klemens (vom Jahre 95 oder 96) auf kirchliche Ordnung gedrungen und auf die Einsetzung der Gemeindevorsteher nach apostolischer Weisung Gewicht gelegt wird. Aber er scheint uns zu weit zu gehen, wenn er es (S. 101 f.) unbestimmt lassen will, wer die waren, die nach dem Heimgang der Apostel die Befugnis hatten, mit der Zustimmung der Kirche vertrauenswürdige Männer in das kirchliche Amt einzusetzen. Wenn die auf die Apostel folgende erste Generation der Diener der Kirche die Rechtmässigkeit ihres Amtes von der apostolischen Einsetzung herleitete und die zweite Generation nach apostolischer Weisung auch so einzusetzen war, dass in der kirchlichen Verwaltung keine Unordnung eintrat, so werden die zur Einsetzung Befugten doch wohl auch mit der in Frage kommenden

apostolischen Ermächtigung ausgerüstet gewesen sein müssen (vgl. S. 124). Diese Ermächtigung ist das, was vom zweiten Jahrhundert an in besonderm Sinne als Bischofsamt bezeichnet wurde, obwohl bekanntlich im Neuen Testament wie auch z. B. noch im Klemensbrief und in der „Didache“ zwischen „Presbyter“ und „Episkopus“ nicht unterschieden wird (vgl. S. 66). Indessen können wir doch der Beschreibung vollkommen zustimmen, die S. 90 von der apostolischen Kirche gegeben wird. Es heisst hier:

„Wir erhalten das Bild von einer Gesellschaft, einem lebendigen Organismus, der beseelt ist vom Geiste Gottes und sich allen entstehenden Bedürfnissen anzupassen vermag . . . Unter der Leitung ihrer ersten vom Herrn selbst eingesetzten Diener ernennt sie die zu ihrem Leben nötigen Organe und modifiziert ihre Einrichtungen, wie die Umstände sich ändern . . . Bei allem, was die Kirche tut, handelt sie durch ihre rechtmässig eingesetzten Organe, und durch diese gibt sie den von ihr Ernannten die amtliche Vollmacht.“

Eingehender wird vom Bischofsamt in der dritten Vorlesung gesprochen. Hier handelt es sich um die „katholische Kirche.“ Mit der Bezeichnung „katholisch“ soll nicht bloss gesagt werden, dass die Kirche über die ganze Menschheit verbreitet sei und die Bestimmung habe, alle Völker in sich aufzunehmen, sondern auch, dass sie das ganze und unverfälschte Christentum repräsentiere und zur Geltung bringe. In die katholische Kirche, die nur „eine“ sein kann, tritt man ein durch den Empfang der Taufe. Diese ist, wie schon für die apostolische Kirche anerkannt war (S. 78), nicht bloss der Akt der Aufnahme in eine Lokalgemeinde, sondern der Einverleibung in die ganze Körperschaft, deren Haupt Christus ist. „Wo Christus Jesus ist, da ist die katholische Kirche“, sagt schon der hl. Ignatius am Anfange des zweiten Jahrhunderts (Ad Smyrn. c. VIII). Für die gewöhnlichen Gläubigen ist aber von jeher das Vorhandensein des apostolischen Episkopats ein leichter zu erkennendes Merkmal der „katholischen“ Kirche als die Gegenwart Christi im hl. Geist. Worauf stützt sich der Anspruch der katholischen Bischöfe, die „apostolische Nachfolge“ zu besitzen? Headlam kennt eine dreifache Antwort: 1. In den von Aposteln gegründeten Kirchen waren die Bischöfe als Gemeindevorsteher Nachfolger der Apostel. 2. Die Bischöfe

verwalten das gleiche Amt wie die Apostel und sind insofern in jedem Bistum Nachfolger der Apostel. 3. Die Bischöfe gelangten dadurch zu ihrem Amt, dass ihnen unter Handauflegung die apostolischen Befugnisse übertragen wurden von solchen, die ihrerseits selbst auch rechtmässige Träger dieser Befugnisse waren, so dass nun die aufeinanderfolgenden Bischöfe eine ununterbrochene Kette bilden, deren Anfang Christus, der Inhaber „aller Gewalt im Himmel und auf Erden“, ist. Für die Kirche der Gegenwart ist nur diese dritte Erklärungsweise von entscheidender Bedeutung. Zu unserer Überraschung bestreitet Headlam (S. 128), dass es in der alten Kirche (in the early Church) Zeugnisse dafür gebe, dass die „apostolische Nachfolge“ auf die angedeutete gültige Ordination oder Konsekration gestützt worden sei. Damit könnten wir uns nicht einverstanden erklären. Es ist eine anerkannte Tatsache, dass von der Einsetzung der sieben Diakonen an neben der Wahl oder, wie der römische Klemens sagt, neben der „Zustimmung der ganzen Gemeinde“ (c. 44) die Institution in der Form der Handauflegung nach apostolischer Weisung als nötig erachtet wurde. Diese wurde vollzogen von solchen, die selbst auch Träger der apostolischen Vollmachten waren; wir können diese Handlung nur als sakramentale Übertragung apostolischer Befugnisse betrachten.

Es handelt sich hier um einen Punkt, der in der Frage nach kirchlicher Wiedervereinigung von entscheidender Bedeutung sein wird. Das empfindet der Leser, wenn er das letzte Kapitel des vorliegenden Buches mit einiger Aufmerksamkeit durchgeht. Hier ist ja auch u. a. von der sehr ernsthaft ins Auge gefassten Home Reunion, d. h. von der Einigung zwischen der bischöflichen Staatskirche und den englischen Nonkonformisten, die Rede. Werden die englischen Presbyterianer, Methodisten, Baptisten, Quäker u. s. w. sich dazu herbeilassen, ihre Prediger durch anglikanische Bischöfe ordinieren zu lassen und künftig keine Geistlichen mehr anzustellen, die nicht im katholischen Sinn ordiniert worden sind? Oder werden die Anglikaner zwar die bischöfliche Verfassung beibehalten und die Kandidaten des geistlichen Amtes in bisheriger Weise durch Ordination in ihr Amt einsetzen, aber gleichzeitig auch nicht bischöflich ordinierte Geistliche anderer Gemeinschaften zu allen kirchlichen Funktionen zulassen? Headlam macht folgende Vorschläge:

1. Die Gültigkeit der Weihen und der Sakramente der Taufe und Eucharistie ist anzuerkennen, wenn die Weihenden redlich der Absicht Christi und seiner Apostel nachkommen wollten und die Weihe unter Handauflegung und Gebet vollzogen haben, und wenn die Diener der Kirche die Taufe mit Wasser und unter Anwendung der vom Herrn vorgeschriebenen Worte spenden und die Kommunion nach der Anordnung des Herrn und unter Gebrauch der Einsetzungsworte feiern.

2. Sind in dieser Hinsicht zwei bisher getrennte kirchliche Gemeinschaften einig, so haben sie gegenseitig die geistlichen Diener je der andern Kirche auch für sich selbst als zu geistlichen Funktionen berechtigt anzuerkennen. Diese Anerkennung darf aber nicht in einer neuen Handauflegung, die schon stattgefunden hat, bestehen.

3. Für die Zukunft hat die bischöfliche Ordination als Regel zu gelten. Um diese vollziehen zu können, sind Mitglieder der Gemeinschaften, die bisher den Episkopat nicht besaßen, zu Bischöfen zu konsekrieren.

4. Bevor solche Schritte getan werden, muss man über die wesentliche Form der Sakramente und der eucharistischen Feier eine Einigkeit erreicht haben.

5. Den kirchlichen Gemeinschaften ist auch nach der Vereinigung möglichst grosse Freiheit in den Formen des religiösen und kirchlichen Lebens zu lassen.

Das ist keine wörtliche Wiedergabe der Vorschläge. Der Verfasser drückt sich, wie sich das von selbst versteht, äusserst sorgfältig aus und sucht mit Erläuterungen Missverständnisse abzuwehren. Aber man erkennt, dass ihm daran liegt, keiner Gemeinschaft zuzumuten, die eigene Vergangenheit zu verleugnen und sich einer andern Kirche zu unterwerfen und in ihr aufzugehen. Ein wesentlicher Punkt ist die Anerkennung des geistlichen Amtes auch solcher Kirchen, die bisher den Episkopat nicht hatten, aber eben doch die Kandidaten im Namen der Kirche unter Handauflegung und Gebet in das geistliche Amt förmlich eingesetzt haben. Headlam weiss wohl, dass es keinen Zweck hat, über solche Fragen mit der römischen Kirche zu verhandeln; aber er ist der Meinung, dass er mit seinen Vorschlägen die Verständigung mit den orthodoxen Kirchen des Ostens nicht erschwere (S. 304 ff.).

Der vom „Fortsetzungskomitee“ der Genfer Konferenz über Glauben und Kirchenverfassung ernannte Ausschuss hat den Kommissionen der verschiedenen Kirchen bereits Fragen zum Studium vorgelegt, die sich auf die in einer wiedervereinigten Kirche nötige Einheit des Glaubens beziehen. Diese Fragen sind verhältnismässig leicht zu beantworten, wenn man sich die bescheidene Selbstbeschränkung der alten Kirche auferlegt und den Theologen und Philosophen keinen zu grossen Spielraum lässt. Demnächst werden den Kommissionen Fragen vorgelegt werden, die das geistliche Amt in der wiedervereinigten Kirche betreffen. Wir fürchten, dass es in dieser Hinsicht schwerer sein wird, zu einer Verständigung zu gelangen. Wir haben in dieser Zeitschrift bereits von einem grossen Werke Kenntnis gegeben, das von einem hervorragenden Oxforder Theologen herrührt und in dem der gleiche Gegenstand behandelt ist. Wir meinen das Buch *The ministry of Grace* von Bischof Dr. *John Wordsworth* von Salisbury, 1901 (vgl. „I. Th. Z.“ 1902, S. 191 ff.). Dazu kommt nun das oben angezeigte, von dem frühern Bischof von Oxford Dr. *Ch. Gore* verfasste Werk *The Church and the Ministry*, 1919. Wordsworth, Gore, Headlam gehören zu den hervorragendsten Theologen, die die Kirche Englands je gehabt hat. Nirgendwo beschäftigt man sich so ernsthaft mit der Frage der kirchlichen Verständigung und darum insbesondere auch mit der Bischofsfrage wie in England. Wir können nur wünschen, dass man eine friedliche Lösung finde. Es wäre ohne Zweifel für die Kirche im allgemeinen von der allergrössten Bedeutung, wenn die angestrebte Home Reunion zur Tatsache würde.

E. H.
